

Der Standt von M E Y L A N D.

Vorpartie
sehr auf-
gerichtet.



As Herzogthumb Meylandt er-
streckte sich vorzten sehr weit. Daß
als Iohannes Galeatus vom Key-
ser Wenceslao zum ersten Herzog
in Meylandt gemacht worden / hat
man ihm nachfolgende Länder /
Städte vnd Dörfer vollkommen in-
geraumt / als Brixia, Bergomum,
Comum, Novara, Vercellæ, Ale-
xandria, Dertona, Bobium, Placentia, Rhegium, Parma,
Cremona, Lauda, sampt deren zugehörenden Städlein/
Tridentum, Crema, Soncimum, Burmum, Burgum S.
Domini, Pons Tremulus, Mafla nova, Falicianum, bene-
ben dem Städlein vnd Schloß Aralli, auch allen Gerech-
teigkeiten der Herrschaft Alt, desgleichen Ceravalis, mit
den Grafschaften / Gerichten vnd Gebieten zum H. Reich
gehörig / sampt dero selben in sich begreiffenden Flüssen vnd
Röhren / wie nicht weniger Verona, Vicentia, Feltrium,
Belluna, Bassanum, vnd seinen anhangenden orthen, Sarza-
na, Laventinum, Carraria, S. Stephans castrum, auch all
der Städlein / Dörfern vnd Schloßern der Herrschaft
Luna zuständig. Über diß ist gemiter Herzog im Jahr
1397 von gemidtem Keyser zu einem Grafen von Ticin vnd
Angleria, auch allen städlein des Lawerses gemacht wor-
den / vnd endlich nach dem er im Jahr 1399 dem Mantuaner
Marcariam, Cefacicum, S. Michel vnd Campanellum
genommen / Pisa von Gerardo Apiniano an sich gefaufft.
Über unter dem Regiment seines Sohns Ioh. Maria war
große veränderung entstanden / in dem schier alle jemt erzichte
fidei, entredet durch unterschiedliche Tyrannen überfallen /
oder von ihren alten Herren eingezogen worden / oder sich selb-
st frey gemacht haben. Pisa wurde denen von Florenz ver-
kaufft / Verona vnd Vicenz thieten sich den Benedigern er-
geben ; Philippus Maria aber hat hernach seines Vatters
Londe in Lombardia allzumahl / aufgenommen Bergo-
num vnd Brixia, wider einbekommen. Zum zeiten Ludovici
ist Cremona vnd Glarea an dem Fluß Abdua gelegen / ver-
mög des Vertrags gegen die Franzosen ausgericke / den Be-
nidigern eingeräumt worden. Das Herzogthumb Meylandt

Die jenseitige
Grenzen-

wird durch unterschiedliche Flüsse gleichsam von einander Die nature
geschnitten / obne die Weihern / welche darum sind / der des herz.
Grunde tragt sehr viel Weizen / kostlichen Wein / und aller-
hande Früchten : Und die Hauptstadt her vnd bevorab in
dem Cremonischen ist so grosser überfluss an Reis / daß es
schwerlich zu glauben / auch zwar nicht nur gemeiner Reis /
sondern von dem allerbesten / inglischen wächst deren erthen
qua Getreide / fürtrefflicher Wein Früchte / vnd sonderlich
Flachs / dessen man neben dem Honig gnugsam findet. Der
Laudenische Grunde tragt viel Rocken / Hirsche / Wein/
Flachs vnd mancherley Früchten an guten Werden aber ist
er so kostlich / daß man stetsig viel vnd grosse Herden Viehs
alldar erhält. Die Jährliche Einkommen dieses Herzogs Sein Ein-
kommen sind sehr groß / und bezeugt auch Cominus, daß komme-
to schon vor 100 Jahren 700000 Ducaten Jährlich einkom-
men getragen habe / aber nun zu dieser zeit hebe der König
aus Hispanien jedes Jahrs achtmaul 100000 Ducaten das
von auß / obn die extraordinaire Aufflagen darmit das ars-
me Volk stetsig geplagt ist / dann die Königlich Verwalt-
er vnd Diener deren öfter so grausam und Baldgeizig seind /
daß man heutiger Zeige zum gemeinen Sprichwort in Ita-
lia pflegt zu sagen / die Königliche Offiziere pflegen in Sic-
lien das Volk zu nagen in dem Königreich Neapolio zu es-
sen / vnd in Meylandt ganz zu verschlücken.

Guarinus ein doppelter Ritter thut die Jährliche Ein-
kommen solches Herzogthums folgender gestalt beschrie-
ben: Die jenseitige Einkommen dieses Landts sagt er / bescheiden in
unterschiedlichen dingten / dann erstlich ist das Monatliche
Einkommen / mit Namen Mensuaria, welches darum so
genant wird / weil es jedes Monats nach portion muß er-
leget werden / vnd sich Jährlich allein auf die dreymahl
100000 Kronen beläufft / so einzig vnd allein von den Le-
hen vnd Freystädten gedachte Herzogthums bezahlt wird:
Zum andern ist das Zoll einkommen Datis genant / darvon
die Kaufmanns Waren ihrem alten werth nach / acht vom
hundert verzollen müssen / vnd bezahlen also die Zöller oder
empfaher vor dieses Einkommen alten des Jahrs 140000
Kronen: Zum dritten ist der Salz zoll / weil niemand fremd
Salz in dieses Landt führen darf / er habe dann die freheit
solches zu thun von der Hammer mit Gelde erkaufft: Man
pflegte gemeinlich aber 230000 Kronen dafür zu geben / vnd
stand neben diesen noch besondere Zoll von Wein / Mehl vnd
Fleisch / welche gleichmol andin schon längst verpfändt seind.
Ich wil geschweigen der zufälligen Einkommen / als da sind
Geldstrafen und confiscaet oder eingezogene Güter. Es
kost aber / die warheit zu sagen / dieses Landt den König sehr
viel / dann es werden hier continuirlich / auch wel in Friedens
zeiten / 3000 Spanier zu Fuß / 1000 Ringerstler oder
Waghalfe / und 600 Kurassier unterhalten. Zudem ist ein
geraumt zeit deren orth statiger Unfried gewesen / etwan wegen
der particular. Streit mit dem Saphoyer / etwan wegen
des Kriegs in Niessen oder Starkenburg / zu mehr mahlten
auch der Saphoyer und Franzosen durchzüge haben / dar-
durch dann das arme Volk sonders zweyfel zum höchsten
aufgemergelt / das Landt jämmerlich verwüstet / und der König
in schiere Unkosten gebracht worden / ja dasselbe wird
ebener massen noch auf diese Stunde wegen des Kriegs
zwischen dem Spanier und Franzosen je mehr und mehr ru-
hirt.

Es wohnet alda ein Gouvernator, der dem ganzen Landt Die poli-
vorsteht / und auch zugleich General Königlicher Stadthä-
user genant wird: Dieser hat alles / den gemeinen Standbe-
treffende / nach seinem gaudiuken zu disponiren macht, die
Bürgerliche handel allein / und der Justizien Sachen werden
von dem Richter verhandelt: Ingleichem sicher es in seiner ge-
walt die zweijährige Obrigkeit vnd doppelt zu besiedeln /
als die Gewalthaber / Verwalter oder Vicarien, Richter /
Com-



Der Staat von Meylandt.

Commissarien, Referendarien, Fiscaal Advocaten vnd der gleichen. Er hat auch einen Scheinen Raht / worin der Kriegs General / der Castellan von Meylandt / Caualier / President des Rahts / President der Stadt Obergleiten / vnd endlich ein General Thesaurier oder Schatzmeister begriffen / denen werden auch bisweilen noch sonderliche Personen beigefügert / welche sich vmb den König wol verdiencen haben. Der Raht von Meylandt bestehtet in einem

Presidenten vnd 12 Rahtschenzen / von welchen drey Spanier müssen seyn; diese 12 werden gemeinlich aus den fürstlichen städten dieses Landes erwechlet: Man erkiest auch nach alter gewohnheit von diesen zwölften einen Regens, welcher in Spanien dem König assilieren muß / und zugleich eine stell derselben im Italienschen Raht hat / von jetzt gemeinem Raht darf man nicht appelliren: Alle Städte/ municipal-Städte und Flecken haben ihre Gemeine/ Communitates genant/ welche von zwölf Decuriones pflegen geregelt zu werden / die man durch das Los auf dem gezahl der Conflitiorum oder Raht hierzu erwechlet / deren gemeinlich so in gezahl seyn: Gedachte Decuriones stehen jeder an seine ort/ dem gemeinen wohn vor. Meylandt genant keines vortheils vor andern Städten / als daß die Hoch: vnd Obergerichts aldar residuert. Damit man aber verschen möge / was für anspruch die Könige auf Frankreich an Meylandt haben / so ist zu wissen / daß die Franzosen fürgeben / Valentina sey durch jren Vatter Ludovicum, dem Herzogen von Tours, oder vielmehr Herzogen von Orleans, zur Ehe gegeben worden / mit diesem gebüngt / das / wosfern Iohannes vnd Philippus seine Brüder ohne Ehetliche Erben tota verschieden / das Herzogthumb Meylandt alsdann aufz gemelte Valentina und ire Erben fallen solte: Vmb solcher vrsach willon si Carolus angeregter Valentina Sohn / vnd Herzog von Orleans nach absterben seines Vatters Bruder mit Kriegsmacht in dis Herzogthumb gefallen: Es hat auch Ludovicus aus der X 11 Meylandt mit gewalt eingegommen / vnd Ludovicum Sforiam gefänglich weggeführt: Den ganzen handel hiervon beschreibe Commius in seinem ersten Buch vom Neapolitanischen Krieg sehr weitläufig. Aber der König auf Spanien / die Veneziger vnd der Papst haben sich wider den Franzosen zusammen verbündet / auch also mit der Schweizer Zuthum vnd Kriegsmache die Franzosen von Meylandt / welches sie schon 13 Jahr lang besessen hatten / aufgetrieben / dieses sind die Worte Thuani lib. I Histor.) vnd Maximianum Sforiam des Ludovici Sohn zu einem Herren über Meylandt gemacht / hierumb ihm auch der Bischoff von Sedun die Schlüssel zur Stadt überliefert. Ludovicus wurde darauf vom Papst / welcher sehr über ihn erärmkt / excommuniciert, vnd nach dem er abermahl mit frischer Kriegsmacht unter dem Geleit Ludovici Tremollii, auff Meylandt zu zogt / ist er bey Novara von den Schweizern mit grossem Blutvergießen geschlagen / und bei nahe von Italien zumahl aufgetrieben worden. Nichts desto weniger hat sein Nachfolger im Reich Franciscus I gleich zu anfang sich Herzog von Meylandt geschrieben / darumb daß er des Ludovici Tochter / Claudiam mit Namen / zur Ehe hatte / welcher / wievöl er sich stellte / als ob er das Insulare

Der Fran-
zosen an-
spruch an
Meylandt.

Landt im geringsten nicht an sich zu ziehen begehrte / nichts desto weniger seine Kriegsmacht über das Gottische vnd See Gebürg geführet / eine blutige Schlacht mit den Schweizern gehalten / und endlich Meylandt wider unter sein gewalt ges bracht hat / eimchende zugleich durch vertrag das Schloß / darin sich Maximianus Sforza salvierte hatte. Aber Carolus V eroberte Meylandt abermahl mit stürmender Hand / vnd übergab es Francisco Sforzia, des Maximiani Bruder.

Was nun der Kaiser an das Herzogthumb Meylandt Des Kaisers vor prätention habe / ist auf des Guicciardini erzählung ers am- grungsamb zu sehen / werbep man zugleich die Grandeszen versch an- Meylandt der Franzosen besser vermehren kan. Die Kaiserschen / sagt er / beschränken die alten Rechte der Herzogen von Orleans / vnd hielen dieselb vor unfräufig / intemahl der Vertrag be treffende die Succession Valentinae, von dem Kaiser nicht sepe confirmiert werden / und daß derhalben berütes Herzogthumb Meylandt immediate unter das Reich gehöre / auch solches vmb so viel desto mehr / weil die investitur, so dem Ludovicu Sforzia, vnd seinen Söhnen nach ihm aufgetragen / Maximianus des Kaisers Caroli Großvatter wider eingezogen vnd vernichtet habe / und dasselbe mit so klaren kräftigen und unverständlichen terminis ; welche Widerufung dann auch den Kunden desto präjudicierlicher sey / in dem sie noch memahls in der possession gewesen / vnd also kein jus reale, sondern nur expectarivum gehabt haben. Und were gleichwohl die investitur oder Belohnung dem König Ludovicu und seiner Tochter Claudia aufgetragen / fräufig gnug / wosfern sie zu dem Carolo gehörhaft sey : Nun aber / weil dieser Herzogt ohne des Caroli schuldte keinen fortzang gewinnen / so konte auch die investitura nicht fortgehen / sondern seine direkte an gemeinem Carolum gelangt / redchtem sie auch bereits zuvor in bestem Philippis jenes Vatters aufgetragen worden. Derowegen so seye unverständlich / das die andere investitur, so hierauf gesfolgt / und in welcher dis Leben gemeinem Ludovicu vnd der Claudiæ seiner Tochter sampt Francisco der Claudiæ Mann / dazumahl Grafen von Angoleme, aufgetragen / von Würdenden vnd zumahl kein statt habe / in anfachung dieselbe vorgedachteem Carolo, so damahlen noch unvündig vnd unter seines Großvatters Maximiani, als Vermünder Gewalt gestanden / präjudicierlich gewesen / und könne also gemeint Francisca sich auf Maximianum mit nichts berufen / viel weniger fürwenden / daß er dieses Herzogthumb für sich absonderlich erlanget habe / da er doch dasselbige niemahlen von dem Kaiser begehrt / und deswegen solches vmb so viel weniger zu wegen bringen können. So seye vber dis alles klar vnd öffnbar / daß er sich mit des Maximiani Cession im geringsten nicht beschönigen oder beschirmen kan / in dome von rechts wegen ein jegliches Ehen / wann es ohne einwilligung des Oberherren alienire wird / als bald demselbigen wider heimfällt / und also Maximianus Sforzia, ob er schon Meylandt besessen / vnd der Herzog mit rede abzangen / dannoch / weil er nicht investirt gewesen / das Recht / so er selbsen niemahlen gehabt hat / an keinen andern übergeben können.